

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die Akzeptanz von SpenditCards

(„Akzeptanzvertrag“)

der

Solarisbank AG

Cuvrystraße 53

10997 Berlin

– nachfolgend „**Solarisbank**“ genannt –

Hintergrund:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Anbindung des Vertragspartners als SpenditCard Akzeptanzstelle („**Akzeptanzvertrag**“). Sie werden möglicherweise ergänzt durch zwischen der Solarisbank AG („**Solarisbank**“) und dem Vertragspartner im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen. Gibt es gesonderte Vereinbarungen nicht, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
2. Die Solarisbank ist ein CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) und ein E-Geld-Emittent im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes („**ZAG**“) sowie ein Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZAG.
3. Die Solarisbank kooperiert als E-Geld-Emittent mit der Spendit AG, Fraunhoferstraße 23h, 80469 München („**Spendit**“). Spendit ist eine selbst nicht aufsichtsrechtlich lizenzierte Gesellschaft, die ein professionelles Gutschein-System entwickelt hat, das von Dritten zu Zwecken der Mitarbeitermotivation eingesetzt werden kann (das „**SpenditCard-System**“).
Das SpenditCard-System bietet Unternehmen die Möglichkeit, Dritten (insbesondere Mitarbeitern) Zuwendungen zukommen zu lassen. Es basiert auf einem Angebot der Solarisbank zur Ausgabe und Nutzung von E-Geld im Sinne des ZAG („**E-Geld**“) sowie von sogenannten Prepaid-Zahlungskarten (mit Verbraucher-BIN-Code) als E-Geld-Karten (die „**SpenditCards**“) auf Grundlage eines zwischen einem Unternehmen und der Solarisbank geschlossenen E-Geld-Ausgabevertrags, der es den Unternehmen ermöglicht, die SpenditCards Dritten (insbesondere ihren Mitarbeitern) zur Verfügung zu stellen, die die SpenditCards auf Basis von Nutzungsbedingungen seitens der Solarisbank in Stellvertretung für die Unternehmen einsetzen können.
Spendit bietet den Unternehmen dabei die Möglichkeit, über ein von Spendit eingerichtetes Portal einen entsprechenden E-Geld-Ausgabevertrag mit der Solarisbank zu schließen, kümmert sich um die Vermarktung des SpenditCard-Systems sowie besorgt die Verwaltung der SpenditCards.
Da Spendit selbst nicht über eine Erlaubnis zur Ausgabe von E-Geld verfügt, erfolgt die Ausgabe der SpenditCards, die Emission und die Rücknahme des E-Geldes sowie die Abrechnung und Zahlungsdurchführung durch die Solarisbank, mit der Spendit zu diesem Zweck einen separaten Kooperationsvertrag geschlossen hat.

4. Der Vertragspartner möchte seinen Kunden in Deutschland eine Zahlung über das SpenditCard-System ermöglichen und das E-Geld als Zahlungsmittel akzeptieren. Hierzu möchte der Vertragspartner als Akzeptanzpartner des SpenditCard-Systems aufgenommen werden („**SpenditCard Akzeptanzstelle**“; SpenditCard Akzeptanzstelle und Solarisbank nachfolgend jeweils auch die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“).

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragspartner

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Akzeptanz des auf den SpenditCards gespeicherten E-Geldes durch die SpenditCard Akzeptanzstelle zu Zahlungszwecken (nachfolgend die „**Akzeptanzleistungen**“).
2. Es wird klargestellt, dass die Ausgabe von E-Geld sowie Zahlungsdienste nach dem ZAG ausschließlich von der Solarisbank erbracht werden.
3. Verträge kommen ausschließlich mit der Solarisbank und nicht mit einzelnen Mitarbeitern der Solarisbank persönlich zustande.
4. Dieser Vertrag begründet für keine der Parteien exklusive Verpflichtungen. Die Parteien sind jeweils berechtigt, gleiche oder ähnliche Verträge wie diesen Vertrag mit Dritten abzuschließen.
5. Die SpenditCard Akzeptanzstelle sichert zu, dass die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten auch von den unter dem Namen der SpenditCard Akzeptanzstelle betriebenen (direkt oder im Wege der Verpachtung oder als Franchisegeber) Filialen oder Niederlassungen befolgt werden, sofern und soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist. Beispielsweise werden die SpenditCards regelmäßig direkt von den Filialen oder Niederlassungen zur Zahlung akzeptiert (siehe § 3 und § 4). Die jeweiligen Filialen oder Niederlassungen werden somit an das Spendit-Card System angebunden (in der Regel durch Übermittlung der entsprechenden Filial- oder Niederlassungsnamen, der zugehörigen Adressdaten und der jeweiligen Merchant-IDs bzw. VU-Nummern).

§ 2 Vertragsschluss

1. Für den Vertragsschluss steht nur die deutsche Sprache zur Verfügung.
2. Die SpenditCard Akzeptanzstelle beantragt den Abschluss des Akzeptanzvertrags mit der Solarisbank über eine von Spendit bereitgestellte Online-Formularstrecke. Folgende Schritte führen dabei zum Vertragsabschluss:
 - Die SpenditCard Akzeptanzstelle erhält von Spendit einen Link zur Online-Formularstrecke.
 - Die SpenditCard Akzeptanzstelle durchläuft die Online Formularstrecke und gibt alle erforderlichen Daten ein (z. B. Firmenname, Firmenadresse, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-ID, gesetzliche Vertreter usw.).
 - Die SpenditCard Akzeptanzstelle hat die Möglichkeit, in einem Zwischenschritt alle Daten vor dem Absenden zu überprüfen und zu korrigieren.

- Der Akzeptanzvertrag wird der SpenditCard Akzeptanzstelle in herunterladbarer Form angezeigt. Nach der Überprüfung des Akzeptanzvertrags klickt die SpenditCard Akzeptanzstelle auf ein Kontrollkästchen zur Bestätigung des Vertrags.
- Das Angebot wird von Spendit an die Solarisbank weitergeleitet.

Nach Erhalt des Angebots wird der SpenditCard Akzeptanzstelle eine automatische Bestätigung elektronisch zugesendet. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Vertrages dar.

Die Annahme des Akzeptanzvertrags durch die Solarisbank erfolgt nach einer erfolgreichen Identifizierung und Prüfung der SpenditCard Akzeptanzstelle durch eine entsprechende Annahmeerklärung der Solarisbank, die die Solarisbank der SpenditCard Akzeptanzstelle über Spendit als Erklärbote der Solarisbank in Form einer E-Mail mit dem Inhalt, dass eine erfolgreiche Prüfung stattgefunden hat und alle weiteren Schritte zur Freischaltung der SpenditCard Akzeptanzstelle für die Bezahlung mit SpenditCards erfolgt sind, mitteilt.

3. Die jeweiligen Vertragstexte werden nach dem Vertragsschluss gespeichert und sind dem Kunden über <https://www.spendit.de> zugänglich.

§ 3 Technische Anbindung

1. Bei den SpenditCards handelt es sich um Prepaid-Karten auf Basis eines Zahlungsnetzwerkes (z.B. VISA, MasterCard). Die SpenditCard Akzeptanzstelle ist gegenüber der Solarisbank verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrags die technische Anbindung der SpenditCard Akzeptanzstelle bzw. ihrer (virtuellen) Bezahlterminals und Kassensysteme (nachstehend zusammen „**Kassensystem**“) an das jeweils für die SpenditCard voreingestellte Zahlungsnetzwerk (z.B. VISA- oder MasterCard-Systeme; jeweils das „**Card-System**“) auf Basis einer separaten Vereinbarung mit dem Betreiber des Zahlungsnetzwerkes (z.B. VISA, MasterCard) sicherzustellen.

Die SpenditCard Akzeptanzstelle muss in diesem Zusammenhang auch sicherstellen, dass sie über die erforderlichen technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen, einschließlich z.B. Vorhandensein von Netzanschlüssen, und über die für die technische Anbindung notwendige Hardware verfügt.

2. Die SpenditCard Akzeptanzstelle ist verpflichtet, die im Rahmen der Akzeptanz jeweils generierten Daten (v.a. Autorisierungs- und Transaktionsdaten) über das Card-System an die Solarisbank zu übermitteln bzw. die von dort übermittelten entsprechenden Antworten in ihrem Kassensystem aufzunehmen und im Rahmen der Akzeptanz der SpenditCards, wie in diesem Vertrag geregelt, weiterzuverarbeiten.
3. Die Solarisbank behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit des SpenditCard-Systems vorübergehend ganz oder teilweise in gewöhnlichem und angemessenem Umfang zu beschränken, soweit wichtige Gründe – dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, erforderliche Wartungsarbeiten, erforderliche Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der dem SpenditCard-System zugrundeliegenden Softwareapplikationen, Maßnahmen zur Feststellung und Behebung von

Funktionsstörungen sowie Beschränkungen aufgrund konkreter Missbrauchsgefahr – eine Beschränkung in diesem Sinne erforderlich machen. Derartige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit des SpenditCard-Systems gelten als vertragsgemäß.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen die Antwortzeiten des SpenditCard-Systems (Zeit zwischen Absendung der Transaktion und dem Eingang der Antwort) u.a. von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit und der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes des Telekommunikationsanbieters, der Abwicklung und Abrechnung seitens des Card-Systems sowie ggf. weiterer Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs von der Solarisbank abhängen.

§ 4 Akzeptanz/Annahme von SpenditCards durch die SpenditCard Akzeptanzstelle

1. Die SpenditCard Akzeptanzstelle ist verpflichtet, das von der Solarisbank ausgegebene, auf der jeweiligen SpenditCard gespeicherte E-Geld-Guthaben ausschließlich als Zahlungsmittel zur Bezahlung von Produkten und/oder Dienstleistungen, die von der SpenditCard Akzeptanzstelle in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt in Deutschland an Endkunden verkauft werden, anzunehmen, soweit die SpenditCard Akzeptanzstelle auf die an die Solarisbank übermittelte Autorisierungsanfrage hin eine positive Autorisierungsantwort erhalten hat.
2. SpenditCards dürfen ausschließlich in Deutschland eingesetzt werden. Die Akzeptanzstelle übermittelt hierfür eine Liste aller Filial- oder Niederlassungsnamen, der zugehörigen Adressdaten und der jeweiligen Merchant-IDs bzw. VU-Nummern, damit die entsprechenden Filialen oder Niederlassungen für die Bezahlung mit SpenditCards durch Spendit freigeschaltet werden. Die Parteien stellen klar, dass es nicht Aufgabe der SpenditCard Akzeptanzstelle ist, die Nichtnutzung der SpenditCards im Ausland zu gewährleisten.
3. Eine Barauszahlung des von der Solarisbank ausgegebenen E-Geld-Guthabens ist nicht gestattet. Diese wird automatisch blockiert, so dass keine weiteren Maßnahmen der SpenditCard Akzeptanzstelle nötig sind.
4. Die SpenditCard Akzeptanzstelle erhält die von Karteninhabern mittels SpenditCards an dem jeweiligen Kassensystem getätigten Umsätze im Wege des Settlement-Prozesses nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben des jeweiligen Card-Systems erstattet.
5. Die SpenditCard Akzeptanzstelle ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Solarisbank ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Solarisbank an Dritte abzutreten.
6. Etwaige Beschwerden und Reklamationen eines Kunden/Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen der SpenditCard Akzeptanzstelle beziehen, wird die SpenditCard Akzeptanzstelle unmittelbar mit dem Kunden/Karteninhaber regulieren.
7. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 BGB finden gegenüber der SpenditCard Akzeptanzstelle keine Anwendung und werden gegenüber der SpenditCard Akzeptanzstelle durch die Regelungen dieser AGB ersetzt.

§ 5 Verwendung von Namen und Logo der SpenditCard Akzeptanzstelle

Die SpenditCard Akzeptanzstelle willigt ein, dass sie namentlich und mit ihrem Logo als SpenditCard Akzeptanzstelle auf den Webseiten und in den Apps von Spendit sowie in entsprechenden Informationsmaterialien als SpenditCard Akzeptanzstelle ausgewiesen wird, um die SpenditCard Karteninhaber über die Eigenschaft als SpenditCard Akzeptanzstelle zu informieren. Darüberhinausgehende Absprachen trifft Spendit direkt mit der SpenditCard Akzeptanzstelle.

§ 6 Vergütung

1. Eine Vergütung für die unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen wird zwischen den Parteien nicht vereinbart.
2. Die Parteien behalten sich vor, zukünftig Kickbacks u.a. im Rahmen eines Premium-Partnermodells für SpenditCard Akzeptanzstellen als Ergänzung zu dieser Vereinbarung aufzunehmen.

§ 7 Haftung

1. Die Parteien haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Haftung der Parteien für Schäden auf Grund einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Pflichten unter diesem Vertrag überhaupt erst ermöglicht und die Parteien regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen dürfen.
2. Sämtliche vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung wegen Vorsatz, aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen etwaiger, von der betreffenden Partei ausdrücklich übernommener Garantien bleibt unberührt.
3. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Parteien gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter. Die Parteien haften nicht für höhere Gewalt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung, Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten („**Mindestlaufzeit**“) und verlängert sich danach jeweils automatisch um weitere 12 Monate („**Verlängerungszeitraum**“), wenn er nicht gemäß nachstehender

Ziffer 2 zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums. Die SpenditCard Akzeptanzstelle wird Spendit über die Kündigung zeitgleich mit der Kündigung informieren.
3. Darüber hinaus steht den Parteien das Recht zu, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) eine Partei ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen ist und/oder ihr diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden; und/oder
 - b) erhebliche nachteilige Umstände über eine Partei bekannt werden, die der anderen Partei ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen; und/oder
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine (bevorstehende) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), ihre Vermögenslage nicht gesichert erscheint, oder wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt ihren Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt; und/oder
 - d) eine zuständige Aufsichtsbehörde dieses Vertragsverhältnis beanstandet; und/oder
 - e) die SpenditCard Akzeptanzstelle ihren Geschäftssitz ins Ausland verlegt; und/oder
 - f) eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen auch nach Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe verletzt; Abmahnung und/oder Fristsetzung sind jedoch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen; und/oder
 - g) der Kooperationsvertrag zwischen Spendit und der Solarisbank – gleich aus welchem Grund – beendet wird; und/oder
 - h) aufgrund einer Änderung anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von behördlichen Vorgaben der Vertrag nicht mehr im Einklang mit und unter Einhaltung von diesen Bestimmungen und Vorgaben durchgeführt werden kann; und/oder
 - i) die SpenditCard Akzeptanzstelle nicht oder nicht mehr über eine gültige Gewerbe-erlaubnis sowie – soweit erforderlich – sonstige erforderliche Erlaubnisse zum Betrieb ihres Geschäftsbetriebs verfügt.
4. Mit Beendigung dieser Vereinbarung insgesamt ist die SpenditCard Akzeptanzstelle verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf die Akzeptanz der SpenditCards

sowie die Solarisbank hinweisen, zu entfernen, soweit sie zur Verwendung der Hinweise nicht anderweitig berechtigt ist.

§ 9 Datenschutz / Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen

1. In der vorliegenden Beauftragung der Solarisbank zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Solarisbank die für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und die Durchführung dieses Vertrags notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt und speichert.
2. Die Solarisbank ist berechtigt, den Namen und die Anschrift der SpenditCard Akzeptanzstelle an Spendit sowie die Unternehmen als Kunden von Spendit weiterzugeben, sofern diese gegenüber der Solarisbank geltend machen, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber der SpenditCard Akzeptanzstelle als Zahlungsempfänger bestehen.
3. Im vorstehend beschriebenen Umfang befreit die SpenditCard Akzeptanzstelle den Zahlungsdienstleister auch von Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen.

§ 10 Geldwäscherechtliche Verpflichtungen; (Mitwirkungs-)Pflichten

Die Solarisbank ist gesetzlich verpflichtet, Sorgfaltspflichten nach den jeweils gültigen Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und zur Identifizierung der SpenditCard Akzeptanzstelle (*Know Your Customer*) zu erfüllen und hierzu Informationen von der SpenditCard Akzeptanzstelle, gegebenenfalls dessen Organen und wirtschaftlich Berechtigten oder verbundenen Unternehmen einzuholen. Die SpenditCard Akzeptanzstelle sichert zu, solche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, während der Vertragsbeziehung soweit erforderlich zu aktualisieren, insbesondere Änderungen mitzuteilen, und die Solarisbank in jeder notwendigen Weise bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter den jeweils gültigen Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und zur Kundenidentifizierung zu unterstützen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Solarisbank verpflichtet sein, verdächtige Vorgänge den Behörden zu melden. Falls die Solarisbank einer solchen Meldepflicht nachkommt, hat dies Vorrang vor Geheimhaltungspflichten, die gegenüber der SpenditCard Akzeptanzstelle ggf. auf Basis dieses Vertragsverhältnisses bestehen. Ein Geldwäscheverdacht kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, z.B. durch Kündigung aus wichtigem Grund, führen. Die Solarisbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die etwaig aus Offenlegungen gegenüber Behörden oder einer Beendigung der Geschäftsbeziehung aus diesem Grund entstehen sollten.

§ 11 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Die Parteien übernehmen jeweils für die von ihnen aufgrund dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen die Gewähr der Einhaltung und Vereinbarkeit aller Handlungen bzw. Unterlassungen mit den für sie einschlägigen Gesetzen und sonstigen hoheitlichen Vorschriften.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen des Vertrages im Ganzen oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Vereinbarungen eine Lücke aufweisen sollten.
2. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Textform. Soweit dieser Vertrag vorsieht, dass eine Kündigung, eine Mitteilung, eine Anfrage oder eine Zustimmung usw. "schriftlich" oder "in Schriftform" zu erfolgen hat, genügt die Textform.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit zulässig, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Die Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des EGBGB, die ggf. zur Anwendung ausländischen Rechtes führen würden.